

Wien, 28. Oktober.

(Stundungsmaßnahmen für aus dem Felde Heimkehrende.) Mit Ende des laufenden Jahres erlischt die Geltung der vor Jahresfrist erlassenen kaiserlichen Verordnung, durch welche die in früheren Verordnungen eingeführte Institution der richterlichen Stundung noch bis zum 31. Dezember 1916 in Wirksamkeit belassen wurde. Das Wesen der richterlichen Stundung besteht bekanntlich darin, daß dem Richter die Befugnis eingeräumt ist, für privatrechtliche vor dem 1. August 1914 entstandene Geldforderungen (von gewissen ausdrücklich aufgezählten Forderungen abgesehen) auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, im Urteil eine längere als die gesetzliche Leistungsfrist zu bestimmen. Da durch die vorgenannte Verordnung vom 22. Dezember 1915 der Endtermin der richterlichen Stundung in ungefähr zwei Monaten abläuft, wird es der Regierung in der nächsten Zeit obliegen, durch eine neuerliche Verordnung die Geltungsdauer der bewährten Institution der richterlichen Stundung neuerlich, somit über den 31. Dezember 1916 hinaus, zu verlängern. Möglicherweise werden durch einen Ausbau der richterlichen Stundung auch Wünsche Erfüllung erlangen, welche von manchen Interessentenkreisen hinsichtlich der Schaffung von Erleichterungen für aus dem Felde Heimkehrende vorgebracht wurden. Der Gehilfenausschuß des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft hat im Mai dieses Jahres eine Eingabe an das Justizministerium gerichtet, in der er um Anordnung eines Moratoriums und Festsetzung der Exekutionsfreiheit für Forderungen ersucht, die gegen aus der militärischen Dienstleistung heimgekehrte Privatangestellte bestehen und außerdem die Erhöhung des exekutionsfreien Existenzminimums auf mindestens 3000 Kronen verlangt. Die Exekutionsfreiheit soll sich nicht nur auf die Dienstbezüge, sondern auch auf die gesamte Wohnungseinrichtung und auf sämtliche Gegenstände erstrecken, die in einer Privatwirtschaft benötigt werden. Alle Forderungen, bei denen der zu schützende Angestellte als Mitgestaffelter erscheint, sollen nicht einlagbar sein. Auch die Gattin soll in den durch Moratorium und Exekutionsfreiheit gewährten Schutz einbezogen werden. Das Moratorium und die Exekutionsfreiheit sollen für eine mindestens einjährige Dauer festgesetzt werden, welche Frist mit dem Tage der Abrüstung des Angestellten oder mit dem Tage seiner Rückkehr aus der persönlichen Kriegsdienstleistung oder aus der Gefangenschaft zu beginnen hätte. Soweit die Forderungen des Gehilfenausschusses. Zu diesen Fragen nahm ein in der vorgestrigen Plenarsitzung der Handelskammer vom Konsulenten Dr. Ertl erstatteter Bericht Stellung, in welchem betont wurde, daß den aus dem Felde Zurückkehrenden zweifellos gewisse Erleichterungen bezüglich ihrer vor dem Kriege entstandenen Schulden zugebilligt werden sollen, daß aber diese Erleichterungen sich nicht nur auf die Privatangestellten beziehen dürfen, sondern allen wirtschaftlich Schwachen zugute kommen müssen. Was die Art der zu gewährenden Erleichterungen betrifft, so sei hierfür ein Moratorium nicht unbedingt nötig. Es genüge vielmehr die Bestimmung der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, daß Militärpersonen während der Dauer ihrer Einrückung nicht flaggweise verfolgt werden können, für wirtschaftlich Schwache nicht mit dem Tage der Abrüstung erlöschen zu lassen, sondern bezüglich jener Forderungen, die vor ihrer Einrückung zum Militärdienst entstanden sind, noch weitere drei Monate aufrecht zu halten. Erst nach Ablauf dieser Frist sollen solche Forderungen lagbar werden und wären dann in zehn gleichen Monatsraten abzahlbar, wobei eine Verlängerung und Modifizierung der kaiserlichen Verordnung vom 22. Dezember 1915 über die richterliche Stundung eine weitere Hinausschiebung der Zahlungspflicht für jene Personen festsetzen könnte, die eine besondere Rücksichtnahme verdienen. Da Umfang und Inhalt der Stundung sowie die Durchführungsart noch eingehender Beratung aller Interessentenkreise bedürfen, wurde gemäß dem Referat beschlossen, das Justizministerium zu ersuchen, über diese Frage eine Enquete abzuhalten.